

**Amtliche Bekanntmachungen**

Bezirksregierung Münster
Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde

Recklinghausen, den 30.01.2006

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Az.: 91 – 16 0 61 -

Beschluss

1. Für Teilgebiete der Gemeinde Rommerskirchen, Rhein-Kreis Neuss, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang für den Neubau der Bundesstrasse B 59 n und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - die

Flurbereinigung Rommerskirchen II

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durch das Amt für Agrarordnung in Mönchengladbach als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen

	Flurstücke
aus Flur 9	11, 12, 14 – 17, 19 – 21, 23 -28, 30, 32 – 36, 40 – 45, 57, 58, 60, 61, 73–78, 89–96, 102–109, 111, 113–115, 197, 198, 213, 214, 292–295
aus Flur 10	76-80, 82-86, 95, 136-140, 142-145, 152, 154-159, 166, 167, 233
aus Flur 21	1, 3, 5 - 8, 14/4, 17- 22, 24, 26, 27, 29-32, 57 - 60, 62, 65, 67, 68, 83, 87, 88, 91, 93, 94, 107-116, 118-127, 130, 131, 133, 134, 141-144, 146 - 151, 157
aus Flur 22	2, 4, 13, 24 - 34, 39, 40, 48 - 53, 55 – 67
aus Flur 23	2, 4- 14, 16-37
aus Flur 24	14 - 16, 26 - 33, 35 – 37, 39 - 42, 44 - 47, 49 - 53, 57, 59, 64 - 66, 74, 79, 82 - 84, 87 - 89, 93, 95, 97, 103 - 114, 117 - 120, 147, 150, 151, 154, 155, 158, 159, 162, 171, 172, 184, 191, 192, 195, 196, 200 – 206, 208 - 212, 214 - 228, 230 – 232, 234, 235, 241 - 243, 249, 250, 252, 254, 262-281, 291, 292, 295, 296
aus Flur 25	1 - 8, 10 - 16, 18 - 20, 22 - 26, 31 - 39, 71 - 73, 77, 79, 80, 85 - 93, 102 - 106, 244, 245, 252 - 255, 270 - 277, 279, 445, 446
aus Flur 26	9 – 13, 48

2. Das ca. 666 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte (Maßstab 1 : 25.000) dargestellt.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen lang** während der Dienststunden aus bei
 - der **Gemeinde Rommerskirchen, im Bekanntmachungsbereich, Zimmer 1.18, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen**
 - dem **Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Zimmer 301, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach**

Die **Zweiwochenfrist** beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die **Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rommerskirchen II mit dem Sitz in Rommerskirchen**.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem
**Amt für Agrarordnung Mönchengladbach,
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach**
anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschut-

zes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.

6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)).

6.6 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster,
Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde
Castroper Str. 30, 45665 Recklinghausen

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Agrarordnung Mönchengladbach,
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.afao-moenchengladbach.nrw.de unter dem Menüpunkt „Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht Münster
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

zu stellen.

Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 80 Absatz 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Im Auftrag
gez. Prof. Dr. Thomas

Ende des amtlichen Teils